

## **Statuten des Vereins Beobachtungsstelle Ostschweiz für Asyl- und Ausländerrecht**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen "Beobachtungsstelle Ostschweiz für Asyl- und Ausländerrecht" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St.Gallen.

### **2. Ziel und Zweck**

Ziel und Zweck des Vereins ist die Schaffung, die Förderung und der Betrieb der Beobachtungsstelle Ostschweiz für Asyl- und Ausländerrecht. Die Beobachtungsstelle sammelt konkrete Informationen über die Umsetzung des Asyl- und Ausländergesetzes und dokumentiert Fälle in Bezug auf die Respektierung:

- der Menschenrechte
- der rechtsstaatlichen Prinzipien
- der Bundesverfassung
- der von der Schweiz unterzeichneten internationalen Konventionen.

### **3. Mittel und Haftung**

- 3.1 Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über Mitgliederbeiträge, Betriebsbeiträge, die von Institutionen geleistet werden und andere Zuwendungen.
- 3.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **4. Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen, Ämter, Organisationen und Fachstellen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 4.2 Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 100.- für natürliche Personen und mindestens Fr. 200.- für juristische Personen, Ämter, Organisationen und Fachstellen.
- 4.3 Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

### **5. Mitgliederversammlung**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich und wird vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

5.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts

5.3 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr.

## 6. Vorstand

6.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen durch Kollektivunterschrift.

6.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins und konstituiert sich selbst.

Im Vorstand sollen VertreterInnen der beiden Landeskirchen, VertreterInnen von Beratungsstellen und NGOs wie z.B. des Solidaritätsnetzes Ostschweiz, der CaBi-Anlaufstelle gegen Rassismus und AnwältInnen angehören.

6.3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt möglich.

## 7. Rechnungsprüfung<sup>1</sup>

7.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich **eine/einen Revisorin/Revisor**, die/der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht.

7.2 Sie/Er prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

## 8. Statutenänderung und Vereinsauflösung

Über Statutenänderung und die Vereinsauflösung beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

## 9. Liquidation

Das bei einer Vereinsauflösung noch vorhandene Vereinsvermögen wird einer Institution mit ähnlicher, **gemeinnütziger** Zielsetzung zur Verfügung gestellt.<sup>2</sup>

## 10. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 6. November 2007 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Änderung der Statuten vom 28.05.2015.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Änderung der Statuten vom 28.05.2015.